



EBM-Änderung mit Wirkung zum 15.11.2020

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 530. Sitzung den Abschnitt 30.3.2 mit den GOP 30310 bis GOP 30312 „**TumortheraPIefelder (TTF) zur Behandlung eines Glioblastoms**“ in den Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 15.11.2020 aufgenommen.

GOP 30310 ist für die **Indikationsstellung zur Behandlung eines Patienten mit TTF** einmal im Krankheitsfall abrechenbar. Voraussetzung für die Indikationsstellung für den Einsatz von TTF im Rahmen eines Gesamtbehandlungskonzeptes ist eine entsprechende Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz.

GOP 30311 ist die **Zusatzpauschale für die Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit TTF** und ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die GOP 30310 und GOP 30111 können nur von

- Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Neurochirurgie und
 - Fachärzten für Strahlentherapie
- berechnet werden.

GOP 30312 ist die **Zusatzpauschale für die Entscheidung über die Ausrichtung von TTF** und ist bis zu dreimal im Behandlungsfall von

- Fachärzten für Neurologie,
- Fachärzten für Neurochirurgie und
- Fachärzten für Strahlentherapie

abrechenbar. Die Aufnahme der GOP 30312 erfolgt zur Abbildung der Aushändigung und Erläuterung des Positionierungsdiagramms im Rahmen der Erst- und Neuausrichtung der TTF.

Den genauen Wortlaut des Beschlusses können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.